

Stellungnahme

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung aufsichts- rechtlicher Verfahren und zur Änderung weiterer Vor- schriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

Berlin, 7. Januar 2026

Der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.

Stellungnahme
**RegE Neuordnung Ver-
fahren Aufsichtsrecht**

Seite 2 / 18

Rund
450



Mitglieder vereint der
Bundesverband Deutscher
Inkasso-Unternehmen.

90 Prozent



Marktabdeckung
durch BDIU-Mitglieds-
unternehmen

33,4 Mio.



Forderungen werden von
BDIU-Mitgliedern jährlich
übergeben.

15 Tsd.



Menschen arbeiten in
Mitgliedsunternehmen
des BDIU.

5 Mrd. Euro



führen BDIU-Mitglieds-
unternehmen jährlich zurück
in den Wirtschaftskreislauf.

500 Tsd.



Auftraggeber wenden sich
jährlich an BDIU-Mitglieds-
unternehmen.

Ansprechpartner:
Dennis Stratmann
Geschäftsführer
030 2060736-27

Lorenz Becker
Leiter Politik und Kommuni-
kation
030 2060736-50

bdiu@inkasso.de

I. Anlass des Gesetzgebungsverfahrens und Einordnung in den Kontext der Evaluierung der Inkasso-Reform 2021

Stellungnahme
RegE Neuordnung Verfahren Aufsichtsrecht

Seite 3 / 18

Ansprechpartner:
Dennis Stratmann
Geschäftsführer
030 2060736-27

Lorenz Becker
Leiter Politik und Kommunikation
030 2060736-50

bdiu@inkasso.de

Verschiedene Regelungen im Berufsrecht der rechtsberatenden Berufe sollen neu strukturiert, vereinheitlicht und verständlicher gestaltet werden. Erfasst von der Neuordnung sind vor allem Regelungen für die aufsichtsrechtliche Tätigkeit der Anwalts- und Steuerberaterkammern und zur ehrenamtlichen Tätigkeit bei den Berufsgewerkschaften. Zudem sieht der Entwurf Erleichterungen und erweiterte Möglichkeiten bei der Zulassung vor. Schließlich soll der Verbraucherschutz im Inkassorecht gestärkt werden.

Diese Stellungnahme fokussiert allein auf die inkassorelevanten Aspekte des vorliegenden Regierungsentwurfs. Im Bereich des Inkassorechts werden insbesondere Erkenntnisse aus der Evaluierung der Inkasso-Reform 2021 – Evaluierung des [Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht \(VVIInkG\)](#) und des [Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt \(Legal-Tech-Gesetz\)](#) – aufgegriffen umgesetzt.

I. Evaluierung der Inkasso-Reform 2021 zuletzt behandelte Aspekte

In der letzten Legislaturperiode hat das BMJV die Inkasso-Reform 2021 – bestehend aus Legal-Tech-Gesetz und VVIInkG – auftragsgemäß evaluiert ([Bundestagsdrucksache 19/20348, S. 46](#)) und Stellungnahmen der betroffenen Verbände zu beiden Gesetzen eingeholt.

Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages hat den Evaluierungsauftrag im Zuge der damaligen Beratungen noch konkretisiert: „In Anbetracht der zahlreichen Änderungen, die mit dem Gesetz [VVIInkG] umgesetzt wurden, [war] nach Auffassung des Ausschusses [für Recht und Verbraucherschutz] eine Evaluierung der Auswirkungen des Gesetzes insbesondere zu der Frage erforderlich, ob sich die von dem Gesetzentwurf schwerpunktmäßig angestrebte Senkung der Inkassokosten auf ein angemessenes Maß ohne nennenswerte Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Basis für die Tätigkeit der Inkassodienstleister realisiert [hat]“ ([Bundestagsdrucksache 19/24735, S. 12](#)).

Am Ende der letzten Legislaturperiode hat der Gesetzgeber die Erkenntnisse des BMJV aus der Evaluierung der Inkassokosten im Zuge der Beratungen des Kostenrechtsänderungsgesetz 2025 (beschlossen und verkündet

als [Kosten- und Betreuervergütungsrechtsänderungsgesetz 2025 - KostBRÄG 2025](#)) bewertet und festgestellt:

„Die mittlerweile eingeleitete Evaluation des Gesetzes [VVInkG] hat gezeigt, dass sich die Regelung [Absenkung der Inkassokosten durch Abs. 2 der Nr. 2300 VV RVG] grundsätzlich bewährt hat und eine Eindämmung der Fälle überhöhter Gebührenforderungen erreicht werden konnte“ ([KostRÄG 2025, S. 83 f.](#)).

Im Zuge der Evaluierung der Inkasso-Reform wurde kein Anlass für weitere Maßnahmen im Bereich der Inkassokosten erkannt und es blieb bei Klarstellungen, insbesondere bei umfangreicheren Ausführungen zu Abs. 2 der Nr. 2300 VV RVG.

Diese Ausführungen und Klarstellungen klärten einzelne offene und umstrittene Fragen zu den Inkassokosten, schafften so mehr Rechtssicherheit für Inkassodienstleister, Rechtsanwälte, Gläubiger und Schuldner und sind seit dem 01.06.2025 in Kraft.

Es ist bemerkenswert, dass sämtliche Berufsverbände der betroffenen Branchen – Rechtsanwaltschaft, Rechtsdienstleister, Inkassodienstleister – im Zuge der Evaluierung der Inkasso-Reform 2021 darauf hingewiesen haben, dass die neuen Gebührensätze des RVG bzw. die Regelungen zu den Inkassokosten gemessen an den Aufwänden, die bei der Erbringung der Inkassodienstleistung entstehen, zu niedrig gestaltet wurden, mithin aus Sicht der Unternehmen nicht auskömmlich genug sind.

Die Inkasso-Reform 2021 gefährdet die Wirtschaftlichkeit von Inkassodienstleistungen schon heute akut:

- So schätzte die **Bundesregierung** die **Einnahmeausfälle** der Inkassodienstleister durch die Inkasso-Reform 2021 auf etwa **20,4 %** ([Drucksache 19/20348, S. 39 f.](#)), der Normenkontrollrat sah Verluste von bis zu **700 Mio. Euro** ([NKR-Nr. 4972 \[BMJV\], S. 80](#)). [BDIU-Branchendaten](#) stützen diese Einschätzungen und gehen sogar darüber hinaus.
- Die Inkasso-Reform 2021 führte zu einem dramatischen **Personalabbau** in Inkassounternehmen: Die Zahl der Beschäftigten in der Inkassobranche sank von 17.300 (2021) auf 15.300 (2023) – die Tendenz ist weiter fallend.
- Die Inkasso-Reform 2021 beschleunigte die **Marktkonsolidierung und verursachte Geschäftsaufgaben**: Die [Zahl der registrierten Inkassodienstleister](#) ist seither stark rückläufig und fiel von 2.099 (2021) auf 1.956 (2023), auf 1.859 (2025).

Stellungnahme
RegE Neuordnung Verfahren Aufsichtsrecht

Seite 4 / 18

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann
Geschäftsführer
030 2060736-27

Lorenz Becker
Leiter Politik und Kommunikation
030 2060736-50

bdiu@inkasso.de

Die im Zuge der Evaluierung eingereichten Stellungnahmen der von der Inkasso-Reform 2021 betroffenen Berufsverbände sowie Empirie und Wirtschaftsdaten zeigen deutlich, dass der Gesetzgeber bei der Absenkung der Inkassokosten durch die Inkasso-Reform 2021 deutlich über das Ziel hinausgeschossen ist. Die Inkassokosten wurden ohne Rücksicht auf die Aufwände und Kosten der Inkassodienstleister und Rechtsanwälte abgesenkt. Die geltenden Regelungen zu den Inkassokosten unterminieren die wirtschaftliche Basis der Erbringer von Inkassodienstleistungen.

In der Konsequenz wird der professionelle und regulierte Forderungseinzug und Rechtsdurchsetzung durch sachkundige Rechtsanwälte und Inkassodienstleister substanziell geschwächt.

Verschärft wird die Situation der Erbringer von Inkassodienstleistungen noch dadurch, dass das KostRÄG 2021 die auch für die Inkassodienstleistung einschlägigen Vergütungssätze des RVG nur um 5 bis 9 Prozent angehoben hat, während der Gesetzgeber selbst feststellte, dass allein die Personal- und Sachkosten in rechtsberatenden Inkassounternehmen und -kanzleien um 20 Prozent gestiegen sind.

In vorliegendem Gesetzgebungsverfahren hätte der Gesetzgeber die Gelegenheit, hier Abhilfe zu leisten und die Regelungen zu den Inkassokosten zu verbessern. [Der BDIU hat hierzu im Zuge der Evaluierung der Inkasso-Reform 2021 Vorschläge gemacht.](#)

Ein funktionierendes System professioneller Anspruchsdurchsetzung durch staatlich geprüfte Inkassodienstleister und Rechtsanwälte schafft Zugang zum Recht, verschafft der Rechtsordnung Geltung und verhindert eine Vergesellschaftung der Kosten des Zahlungsverzugs. Die Funktionsfähigkeit dieses Systems ist durch die derzeit niedrigen erstattungsfähigen Inkassokosten gefährdet.

2. Evaluierung der Inkasso-Reform 2021 bislang offene Aspekte

Die Inkasso-Reform 2021 adressierte nicht ausschließlich die Inkassokosten.

Mit der Reform sollte auch die vollständige Gleichstellung zwischen Rechtsanwälten und Rechtsdienstleistern bei der Erbringung von Inkassodienstleistungen erreicht werden ([Bundestagsdrucksache 19/20348, S. 27 f.](#)). Bereits im Zuge der Beratung des Legal-Tech-Gesetzes im Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages (kurz nach Beratung und Verabschiedung des VVInkG) wurden rechts- und verbraucherpolitische Aspekte deutlich, die in der Inkasso-Reform 2021 eigentlich hätten adressiert werden müssen, die jedoch vertagt wurde.

Stellungnahme
**RegE Neuordnung Ver-
fahren Aufsichtsrecht**

Seite 5 / 18

Ansprechpartner:
Dennis Stratmann
Geschäftsführer
030 2060736-27

Lorenz Becker
Leiter Politik und Kommuni-
kation
030 2060736-50

bdiu@inkasso.de

So forderte der Rechtsausschuss des Bundestages dazu auf ([Drucksache 19/30495, S. 7 f.](#)):

1. „zu prüfen, ob die **Kohärenz zwischen den berufsrechtlichen Anforderungen an die Rechtsanwaltschaft einerseits und andere Rechtsdienstleister andererseits** Anpassungen im Hinblick auf weitere Anforderungen (beispielsweise Verschwiegenheitspflichten [für Inkassodienstleister]) notwendig macht;“
2. „zu prüfen, ob bei Fallgestaltungen, in denen ein Inkassodienstleister eine ihm auf fremde Rechnung abgetretene Forderung, bei der die außergerichtliche Durchsetzung erfolglos geblieben ist, durch einen von ihm beauftragten Rechtsanwalt oder eine von ihm beauftragte Rechtsanwältin gerichtlich durchzusetzen versucht, das geltende Recht den **Interessen des Auftraggebers des Inkassodienstleisters** als wirtschaftlichem Forderungsinhaber ausreichend Rechnung trägt;“
3. „zu prüfen, ob die im Gesetzentwurf vorgesehenen **Sachkundeanforderungen** [an Inkassodienstleister] ausreichen, um die notwendige Qualität dieser Angebote sicherzustellen;“
4. „unter Beteiligung der Länder [...] einen Gesetzentwurf vorzulegen, der eine Übertragung der **Aufsicht auf eine zentrale Stelle** auf Bundesebene vorsieht; dabei wird vornehmlich eine Übertragung der Zuständigkeit auf das Bundesamt für Justiz (BfJ) in Betracht zu ziehen sein, was die Ausstattung des BfJ mit den erforderlichen Haushaltsmitteln voraussetzen würde.“

Die **Übertragung der Aufsicht** über den Rechtsdienstleistungs- und Inkassomarkt an eine zentrale Stelle (Punkt 4) auf Bundesebene, konkret das BfJ, ist in der Zwischenzeit vollzogen worden und seit Januar 2025 in Kraft. Der BDIU hatte sich hierfür seit langer Zeit eingesetzt und begrüßt diese Stärkung der Marktaufsicht.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll mehr **Kohärenz zwischen den berufsrechtlichen Anforderungen an die Rechtsanwaltschaft und denen der Inkassodienstleister** (Punkt 1) geschaffen werden. Bei wesentlichen Aspekten greift der Entwurf hier jedoch zu kurz. So wird beispielsweise nicht in hinreichender Form dem Missstand begegnet, dass Rechtsanwälte zwar in besonderer – strafbewährter – Form zur Verschwiegenheit verpflichtet sind (§ 203 StGB), Inkassodienstleister jedoch nicht. Das gefährdet einerseits die Interessen der Auftraggeber von Inkassodienstleistern, weil letztere im Umgang mit Informationen weniger stark reguliert sind. Andererseits benachteiligt es Inkassodienstleister im Wettbewerb mit den Rechtsanwälten bei der Erbringung von Inkassodienstleistungen für gewisse Berufsgruppen. Zwar schafft die im Regierungsentwurf vorgesehene Anpassung u.a. des § 49b Abs. 4 Satz 2 BRAO-E punktuell Abhilfe aus Sicht

Stellungnahme
RegE Neuordnung Verfahren Aufsichtsrecht

Seite 6 / 18

Ansprechpartner:
Dennis Stratmann
Geschäftsführer
030 2060736-27

Lorenz Becker
Leiter Politik und Kommunikation
030 2060736-50

bdiu@inkasso.de

der Inkassodienstleister. Dies schafft aber lediglich gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen Rechtsanwälten und Inkassodienstleistern bei Inkassotätigkeiten für bestimmte Berufsgruppen. Weil Inkassodienstleister nicht Verschwiegenheitsverpflichtete im Sinne des § 203 StGB sind, ist es weiterhin nur bedingt möglich für sie, beispielsweise für Ärzte oder Versicherungen tätig zu werden (vergleiche hierzu auch die spezifischen Ausführungen in dieser Stellungnahme auf Seite 14 unter Abschnitt 3. Nummer 9. „Vereinfachte Einziehung von Vergütungsforderungen – Ausweitung auf weitere Berufsgruppen“).

Unbefriedigend fällt ferner das Ergebnis der Prüfung der Frage aus, inwiefern die geltende Rechtslage die **Interessen des Auftraggebers des Inkassodienstleisters** (Punkt 2) hinreichend berücksichtigt, wenn ein Sachverhalt sich durch den Inkassodienstleister nicht außergerichtlich klären lässt und deshalb die gerichtliche Klärung unter Hinzunahme eines Rechtsanwalts erforderlich wird. Während der Gläubiger – selbst unter Betreuung – vor dem Amtsgericht beispielsweise in Geldforderungssachen eigenständig auftreten darf, bleibt dies dem qualifizierten Inkassodienstleister verwehrt – obwohl dieser nach § 2 Abs. 2 RDG zur rechtlichen Prüfung der ihm übertragenen Forderungen verpflichtet ist und nach § 11 RDG umfassende Kenntnisse des Zivilprozessrechts nachweisen muss. Lässt sich eine Angelegenheit nicht außergerichtlich klären, muss neben dem Inkassodienstleister ein Rechtsanwalt hinzugezogen werden. Dass dem Inkassodienstleister die Postulationsfähigkeit vor den Amtsgerichten versagt bleibt (§ 79 Abs. 1 S. 2 ZPO) ist ein Ärgernis für viele Auftraggeber von Inkassodienstleistern, hemmt die Durchsetzung berechtigter, aber streitiger Forderungen und gefährdet übergeordnete rechtspolitische Ziele.

Im Bereich der **Sachkundeanforderungen** (Punkt 3) greift der Entwurf Erkenntnisse aus der Evaluierung auf. Indem die Sachkundeanforderungen erweitert und damit die Erfordernisse für den Zugang zum Inkassomarkt heraufgesetzt werden, stellt der Entwurf ein höheres Schutzniveau für Verbraucher, Gläubiger als Rechtsuchende, Rechtsordnung und Rechtsverkehr sicher. Das fördert den Zweck des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) und wird vom BDIU ausdrücklich unterstützt. Wer Verbraucher und Gläubiger schützen will, muss für eine hohe Sachkunde der Rechtsdienstleister sorgen und Akteure mit fehlender Sachkunde vom Markt fernhalten. Die Anhebung der Sachkundeanforderungen und eine Handlungsfähige Marktaufsicht durch das Bfj sind hier die richtige Herangehensweise.

Darüber hinaus greift der Entwurf weitere Aspekte auf, die den Verbraucherschutz im Kontext der Inkassodienstleistung stärken (Konzerninkasso, Umgehungsverbot, Hinweispflicht bei Nichtweiterverfolgung eines Inkassoauftrags etc.). Der BDIU unterstützt diese Maßnahmen.

Stellungnahme
**RegE Neuordnung Ver-
fahren Aufsichtsrecht**

Seite 7 / 18

Ansprechpartner:
Dennis Stratmann
Geschäftsführer
030 2060736-27

Lorenz Becker
Leiter Politik und Kommuni-
kation
030 2060736-50

bdiu@inkasso.de

2. Zu den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen und Maßnahmen

1. Gesetzliche Regelung des Konzerninkassos

Das „Konzerninkasso“ soll reguliert werden. Künftig sollen auch konzerninterne Inkassodienstleistungen teilweise dem RDG unterfallen. Damit werden vor allem die Verbraucherschützenden Vorschriften des RDG (Informationspflichten, Kostenregelungen, Aufsichtskompetenzen) auf Inkassodienstleistungen innerhalb von Konzernstrukturen ausgedehnt.

Bewertung:

Mit seinem [Urteil vom 19. Februar 2025 \(VIII ZR 138/23\)](#) hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) in einem Musterfeststellungsverfahren entschieden, dass eine Inkassovergütung auch dann einen ersatzfähigen Verzugsschaden darstellt,

- wenn es sich bei dem von dem Gläubiger mit der Einziehung der Forderung beauftragten Inkassodienstleister um ein mit ihm im Sinne von § 15 AktG verbundenes Unternehmen handelt (sogenanntes Konzerninkasso)
- und die zwischen diesen beiden Gesellschaften getroffenen Vereinbarungen dazu führen, dass eine (unmittelbare) Zahlung der Vergütung durch den Gläubiger an den Inkassodienstleister im Regelfall ausscheidet.

Beide hier aufgeführten Aspekte der Entscheidung wurden in der letzten großen Inkassoregulierung politisch diskutiert, jedoch in Anbetracht der unklaren Rechtslage und fehlender höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht legislativ beschlossen.

Die im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelungen zum Konzerninkasso greifen die höchstrichterliche Rechtsprechung nun auf und schließen eine letzte Regelungslücke, die auch nach der Entscheidung des BGH bestand.

Bislang galten für Inkassodienstleistungen, die für ein mit ihm im Sinne von § 15 AktG verbundenes Unternehmen erbracht werden, die Verbraucherschützenden Vorgaben des RDG nicht. Das betraf etwa die Informationspflichten oder die Deckelung der erstattungsfähigen Inkassokosten. Außerdem waren diese Inkassodienstleistungen dem Zugriff der RDG-Aufsicht entzogen und wurden gewissermaßen unbeaufsichtigt erbracht. Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Änderung

Stellungnahme
RegE Neuordnung Verfahren Aufsichtsrecht

Seite 8 / 18

Ansprechpartner:
Dennis Stratmann
Geschäftsführer
030 2060736-27

Lorenz Becker
Leiter Politik und Kommunikation
030 2060736-50

bdiu@inkasso.de

- schafft Rechtssicherheit für Gläubiger und Inkassodienstleister, soweit Inkassodienstleistungen im Konzernverbund erbracht werden,
- stärkt den Verbraucherschutz und regelt Informationspflichten und Erstattungsfähigkeit der Inkassokosten klar und verständlich,
- stärkt die zentrale Aufsicht über den Rechtsdienstleistungsmarkt
- und sorgt für gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen Inkassodienstleistern.

2. Reform der Sachkundanforderungen (§ 11 RDG-E)

Um Inkassodienstleistungen erbringen zu können, ist besondere Sachkunde auf den relevanten Rechtsgebieten erforderlich. Diesbezüglich ist eine Modernisierung der Sachkunde von qualifizierten Personen vorgesehen. Unter anderem sollen zukünftig Datenschutzrecht und Berufsrecht verbindliche Bestandteile der Ausbildung werden.

Bewertung:

Laut BGH (VIII ZR 285/18) ist „der Begriff der Rechtsdienstleistung in Gestalt der Inkassodienstleistung (Forderungseinziehung) gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 RDG, die ein im Rechtsdienstleistungsregister eingetragener Inkassodienstleister nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 RDG erbringen darf, [...] unter Berücksichtigung der vom Gesetzgeber mit dem Rechtsdienstleistungsgesetz - in Anknüpfung an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts - verfolgten Zielsetzung einer grundlegenden, an den Gesichtspunkten der Deregulierung und Liberalisierung ausgerichteten, die Entwicklung neuer Berufsbilder erlaubenden Neugestaltung des Rechts der außergerichtlichen Rechtsdienstleistungen nicht in einem zu engen Sinne zu verstehen.“

Diese weite Auslegung des Inkassobegriffs und der damit einhergehenden Rechtsberatungskompetenzen hat sich inzwischen auch in Literatur, Rechtsprechung und beruflicher Praxis durchgesetzt.

Entscheidend für die Befugnis zur Erbringung umfangreicher Rechtsdienstleistungen ist die theoretische Sachkunde, die in § 11 RDG bzw. § 4 RDV näher definiert wird.

Die einzige gesetzgeberische Veränderung im Bereich der theoretischen Sachkunde der vergangenen Dekade betraf den § 2 Abs. 1 S. 3 RDV. Rekapituliert man die Veränderungen des Berufs des Rechts- bzw. Inkassodienstleisters, die durch legislative und judikative Entwicklungen in diesem Zeitraum hervorgerufen wurden, ist zu konstatieren, dass Sachkundanforderungen und Berufsbild sowie Kompetenzen und Verpflichtungen zu stark auseinandergefallen sind.

Stellungnahme
RegE Neuordnung Verfahren Aufsichtsrecht

Seite 9 / 18

Ansprechpartner:
Dennis Stratmann
Geschäftsführer
030 2060736-27

Lorenz Becker
Leiter Politik und Kommunikation
030 2060736-50

bdiu@inkasso.de

Diese Inkohärenz wird durch den vorliegenden Entwurf geschlossen. Die im Regierungsentwurf vorgesehenen Erweiterungen der theoretischen Sachkundeansforderungen

- korrespondieren mit den derzeitigen Kompetenzen und Verantwortungsbereichen der Inkassodienstleister,
- stärken die Qualität der Berufsqualifikation,
- fördern die Ziele des RDG.

Dass die Aufzählung im Entwurf des neuen § 11 Abs. 1 S. 2 RDG ausweislich der Gesetzesbegründung als Mindestanforderungen zu verstehen ist, die jeder Inkassodienstleister beherrschen muss, ist nachvollziehbar und korrespondiert mit der deregulierenden und liberalisierenden Zielsetzung des RDG und erlaubt die Entwicklung neuer Berufsbilder.

Auch die vorgenommene Streichung – das Wertpapierrecht – und die Nichtberücksichtigung des Erb- und Familienrechts sind nachvollziehbar. Die wenigen tatsächlich wesentlichen Normen aus diesem Bereich werden üblicherweise in Sachkundelehrgängen in anderen Kontexten adressiert.

Der BDIU begrüßt daneben die in § 9 des Entwurfes der Rechtsdienstleistungsverordnung vorgesehene „Alte-Hasen-Regelung“, die bereits anerkannte Sachkunde anerkennt.

Anregung:

Nach dieser qualitativen Erweiterung der theoretischen Sachkunde ist allerdings auch eine quantitative Erweiterung der erforderlichen Stundenzahl (§ 4 RDV) vorzunehmen. Es scheint sinnvoll, hier eine kohärente Regelung zu den weiteren Rechtsdienstleistungsberufen vorzunehmen und die Stundenzahl auf mindestens 150 Stunden anzuheben.

Kohärenz sollte auch an anderer Stelle hergestellt werden. Es ist plausibel, dass in § 4 Abs. 2 S. 2. RDV insbesondere Richterinnen und Richter aus der mit dem jeweiligen Bereich vorrangig befassten Gerichtsbarkeit, Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer, Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie registrierte und qualifizierte Personen mit mindestens fünfjähriger Berufserfahrung als qualifizierte Lehrkräfte in Sachkundelehrgängen angesehen werden. Die nicht-abschließende Aufzählung ermöglicht es Anbietern von Sachkundelehrgängen bspw. auch qualifizierte und erfahrene Gerichtsvollzieher oder Rechtspfleger einzubeziehen. Nicht nachvollziehbar ist hingegen, dass in § 4 Abs. 4 S. 2 RDV ausschließlich Richter und qualifizierte Personen genannt werden.

Eine Neufassung der RDV böte auch Gelegenheit, gegen Anbieter von Sachkundelehrgängen vorzugehen, die Sachkunde ohne jegliches didaktisches Konzept oder in Kursen vermitteln, die in kürzester Zeit und ohne größere Lernaufwände zu bestehen sind.

Stellungnahme
RegE Neuordnung Verfahren Aufsichtsrecht

Seite 10/18

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann
Geschäftsführer
030 2060736-27

Lorenz Becker
Leiter Politik und Kommunikation
030 2060736-50

bdiu@inkasso.de

Zum einen sollten Anbieter von Sachkundelehrgängen die Kurse auf eine gewisse Dauer anlegen – es ist nicht ersichtlich, dass die notwendige Sachkunde in zweiwöchigen Sommer-Kursen nachhaltig vermittelt werden kann. Gleiches gilt für rein virtuelle Lehrformate.

Gleichzeitig sollte die RDV Raum für didaktische Entwicklungen lassen. Die Kombination Präsenzlehre und virtuellen Elementen hat sich in den vergangenen Jahren auch im juristischen Hochschulstudium bewiesen.

Grundsätzlich sollte die RDV regeln, dass Anbieter von Sachkundelehrgängen ihre Lehrgangskonzepte dem Bundesamt für Justiz zur Anerkennung bzw. Zertifizierung vorlegen. Das Bundesamt für Justiz muss die ausgestellten Zeugnisse schon heute prüfen und das Vorliegen der theoretischen Sachkunde im Einzelfall prüfen. Eine Zertifizierung der Lehrgänge würde die Prüfaufwände der Behörde nach vorne verlagern und konzentrieren und die Verfahren damit entbürokratisieren und beschleunigen. Auch Lehrgangsteilnehmer und Anbieter erhielten mehr Rechtssicherheit.

Ausblick:

Die vom BDIU vorgeschlagene Einbindung von Rechts- bzw. Inkassodienstleistern im Zuge der Erprobung von Onlineverfahren im Zivilprozess in Reallaboren würde nach hiesiger Auffassung kurzfristig keine Erweiterung der Rechtsgebiete des § 11 RDG erforderlich machen. Es wäre beispielsweise denkbar, nur solche Rechtsdienstleister in die Erprobung einzubeziehen, die besondere prozessuale Kenntnisse im Zuge der Einzelfallprüfung der Sachkunde des § 13 Abs. 2 und Abs. 5 RDG nachweisen können.

3. Mitteilungspflicht bei Nichtweiterverfolgung von Verbraucheraufträgen (§ 13b Abs. 3 RDG-E)

Inkassodienstleister sollen künftig verpflichtet werden, den Verbraucher zu informieren, wenn ein bereits angenommenes Verbrauchermandat später nicht weiterverfolgt wird.

Bewertung:

Der BDIU erkennt das Ziel des Verbraucherschutzes an, weist aber darauf hin, dass sich die Vorschrift vor allem auf Legal-Tech-Modelle bezieht.

Anregung:

Für klassische Inkassotätigkeiten sollte der Anwendungsbereich klar begrenzt werden, um übermäßige Bürokratie zu vermeiden.

Stellungnahme
RegE Neuordnung Verfahren Aufsichtsrecht

Seite 11 / 18

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann
Geschäftsführer
030 2060736-27

Lorenz Becker
Leiter Politik und Kommunikation
030 2060736-50

bdiu@inkasso.de

4. Umgehungsverbot (§ 13h RDG-E)

Die gesetzliche Einführung eines Umgehungsverbots – bislang freiwilliger Standard des BDIU-Code of Conduct – verpflichtet Inkassodienstleister, bei anwaltlicher oder anderer Vertretung des Schuldners, etwa durch Schuldnerberatungen, ausschließlich über gewählte Vertretung zu kommunizieren.

Bewertung:

Der BDIU begrüßt die Übernahme dieser Verbandspraxis in das Gesetz. Damit wird ein fairer Marktstandard verbindlich und das Vertrauen in die Branche weiter gestärkt.

Anregung:

Es wäre im Sinne des gesetzgeberischen Ziels der Kohärenz zwischen Anwaltschaft und Rechtsdienstleistern bei der Erbringung von Inkassodienstleistungen, wenn die Verpflichtung auch wechselseitig den Anwalt gegenüber dem Inkassodienstleister zur Achtung der Stellvertretung verpflichten würde.

5. Klarstellung der Kompetenzen der Inkassodienstleister im Verfahren (u.a. § 79 Abs. 2 Nummer 4 ZPO-E)

Inkassodienstleister sind zu sämtlichen Prozesshandlungen befugt, soweit diese kein – zwischen den Parteien, i.d.R. Gläubiger und Schuldner – streitiges Verfahren einleiten oder innerhalb eines solchen vorzunehmen sind.

Der Entwurf beinhaltet Klarstellungen hinsichtlich der Vertretungsbefugnis von Inkassodienstleistern in nicht kontradiktorischen Verfahren. Inkassounternehmen können Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung einlegen (§§ 766 ZPO, I I RPflG), wenn kein kontradiktorisches Verfahren vorliegt.

Bewertung:

Der BDIU begrüßt die vorgesehenen Klarstellungen ausdrücklich – es mag sich rechtstheoretisch nur um eine Klarstellung handeln, tatsächlich löst dies aber ein flächendeckendes praktisches Problem.

Die Klarstellung schafft Rechtssicherheit und erweitert die Handlungsspielräume registrierter Inkassodienstleister in der Praxis. Das Erinnerungsverfahren in der Zwangsvollstreckung ist in den allermeisten Fällen kein kontradiktorisches Verfahren, da es nur Einzelentscheidungen des Vollstreckungsorgans betrifft, zu denen der Schuldner nicht gehört wird. Da das Inkassounternehmen das Zwangsvollstreckungsverfahren selbst durchführt (§ 79 Abs. 2, Nr. 4 ZPO) erscheint es widersinnig, dass für die Erinnerung gegen Entscheidungen des Gerichtsvollziehers oder des Rechtspflegers eine Rechtsanwaltskanzlei bemüht werden muss, die das Verfahren nicht kennt.

Stellungnahme
RegE Neuordnung Verfahren Aufsichtsrecht

Seite 12 / 18

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann
Geschäftsführer
030 2060736-27

Lorenz Becker
Leiter Politik und Kommunikation
030 2060736-50

bdiu@inkasso.de

An dieser Stelle verweisen wir auf den unten aufgeführten Punkt zur Erweiterung der Postulationsfähigkeit von Inkassodienstleistern.

6. Anmeldungen von Forderungen beim Insolvenzverwalter durch Kreditdienstleister (§ 174 Abs. 1 Satz 3 InsO-E)

Durch eine Ergänzung in der Insolvenzordnung soll künftig auch Kreditdienstleistungsinstituten mit einer Erlaubnis nach § 10 des Kreditwirtschaftsgesetzes (KrZwMG) die Vertretung des Gläubigers bei der Forderungsanmeldung in einem Insolvenzverfahren gestattet werden.

Bewertung:

Der BDIU unterstützt diesen Änderungsvorschlag, der Kohärenz zwischen Inkassodienstleistern und Kreditdienstleistern herstellt.

7. Vereinfachte Einziehung von Vergütungs-forderungen – Ausweitung auf weitere Berufsgruppen (u.a. § 49b Abs. 4 Satz 2 BRAO-E)

Zukünftig soll die Möglichkeit einer Beauftragung von Inkassounternehmen durch Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer dahingehend erleichtert werden, dass diese Berufsgruppen ohne Zustimmung ihrer Mandanten Inkassodienstleister mit der Beitreibung eigener Vergütungsforderungen beauftragen dürfen.

Bewertung:

Der BDIU begrüßt die vorgesehene Liberalisierung ausdrücklich, regt jedoch an, den Anwendungsbereich auch auf andere Wirtschaftszweige wie die Gesundheitsberufe und Versicherungsunternehmen auszudehnen.

Gerade im Gesundheitswesen können die erhöhten Hürden zu einer Forderungsbeitreibung durch Inkassounternehmen besonders nachteilige Folgen haben:

- Berufsgeheimnisträger wie Ärzte, Pflegeheime oder Rettungsdienste verzichten häufig aus Sorge vor strafrechtlichen Risiken auf eine rechtssichere Beitreibung offener Forderungen.
- Dadurch entstehen Liquiditätsengpässe und hohe Ausfallquoten, insbesondere bei geringen Zuzahlungsbeträgen oder Sozialhilfeträgern.

Stellungnahme
RegE Neuordnung Verfahren Aufsichtsrecht

Seite 13 / 18

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann
Geschäftsführer
030 2060736-27

Lorenz Becker
Leiter Politik und Kommunikation
030 2060736-50

bdiu@inkasso.de

- Bestehende Ausnahmeregelungen (z. B. §§ 302 SGB V, 105 SGB XI) beziehen sich nur auf Abrechnungen gegenüber Krankenkassen, nicht auf die Einziehung privater Forderungen gegenüber Patienten.

Anregung:

Der BDIU regt an, die Neuregelung auf weitere Berufsgeheimnisträger auszudehnen oder in einem späteren Gesetzgebungsverfahren eine entsprechende Ergänzung des § 203 Abs. 3 StGB vorzunehmen, die Inkassodienstleistungen ausdrücklich als zulässige Form der Datenverarbeitung im Rahmen der Forderungsbeitreibung anerkennt.

Dies wäre ein Beitrag zur Gleichbehandlung von Inkassounternehmen mit der Anwaltschaft, zur Sicherung der Liquidität betroffener Berufsgruppen und letztlich zur Gewährleistung der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung.

8. Ende der Rechtsdienstleistungsbefugnis (§ 10 Abs. 4 RDG-E)

Der Regierungsentwurf präzisiert, wann eine Registrierungsbefugnis nach dem RDG endet, insbesondere im Fall einer Rücknahme oder eines Widerrufs. Zudem wird klargestellt, dass die Eintragung im Rechtsdienstleistungsregister lediglich deklaratorische Bedeutung hat; maßgeblich ist allein die Entscheidung des Bundesamts für Justiz.

Bewertung:

Der BDIU begrüßt, dass der Regierungsentwurf die bislang ungeklärte Frage des Endes der Rechtsdienstleistungsbefugnis aufgreift. Allerdings bleiben damit verbundene Praxisfragen offen, so zum Beispiel, wie mit laufenden Mandatsverhältnissen und anhängigen Verfahren nach dem Wegfall der Registrierung verfahren werden soll. Dies kann zu erheblicher Rechtsunsicherheit führen, sowohl für betroffene Inkassounternehmen als auch für deren Auftraggeber und Schuldner.

Anregung:

Aus Sicht des BDIU sollte die Regelung durch eine Abwicklungsbestimmung nach dem Vorbild des § 55 BRAO ergänzt werden.

Stellungnahme
RegE Neuordnung Verfahren Aufsichtsrecht

Seite 14/18

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann
Geschäftsführer
030 2060736-27

Lorenz Becker
Leiter Politik und Kommunikation
030 2060736-50

bdiu@inkasso.de

3. Weitergehende Anregungen

1. Beseitigung der Ungleichbehandlung zwischen Inkassodienstleistern und Rechtsanwälten bei Identitätsdiebstahl

Das aktuelle Urteil des Bundesgerichtshofs (I ZR 99/24) hat eine erhebliche Ungleichbehandlung zwischen Rechtsanwälten und Inkassodienstleistern im Umgang mit Fällen des Identitätsdiebstahls offengelegt und hat für die Praxis über diesen spezifischen Sachverhalt hinaus erhebliche Auswirkungen.

In Fällen, in denen infolge von Identitätsdiebstahl unbegründete Forderungen geltend gemacht werden, laufen Inkassodienstleister Gefahr, wegen vermeintlich unlauterer Geschäftspraktiken in Anspruch genommen zu werden, obwohl sie nach bestem Wissen und auf Basis der vorliegenden Daten handeln. Anwaltliche Inkassodienstleister hingegen sind aufgrund ihrer Stellung als Organe der Rechtspflege von dieser Haftungsgefahr ausgenommen.

Diese Divergenz steht im Widerspruch zur Zielsetzung des Rechtsdienstleistungsgesetzes, das bewusst eine enge funktionale Gleichstellung von Anwälten und registrierten Inkassodienstleistern bei der Erbringung von Inkassodienstleistungen vorsieht. Beide Gruppen agieren rechtsdienstleistend, beide unterliegen strengen Aufsichts- und Qualifikationsanforderungen, und beide übernehmen Verantwortung im sensiblen Bereich der Forderungsdurchsetzung.

Im Ergebnis können Rechtsanwälte fortan Aufträge ihrer Mandanten ungeprüft – bspw. auch mit Blick auf die Höhe von gläubigereigenen Mahnauslagen oder die Plausibilität der Hauptforderungen – zur Einziehung übernehmen. Das Risiko einer Abmahnung mit allen bekannten Folgen besteht nicht. Inkassodienstleister müssen hingegen umfangreichste Rechtsprüfungen vornehmen und – bspw. im Bereich der Identitätsdiebstähle – Konstellationen ausschließen, die faktisch nicht beherrschbar oder gar in ihrer Einflussphäre sind.

Anregung:

Rechtsberatung darf nicht als geschäftliche Handlung betrachtet werden. Ein möglicher Regelungsweg zur Beseitigung dieser Ungleichbehandlung könnte eine gesetzliche Klarstellung im § 2 UWG sein.

Darin sollte definiert werden, dass die Geltendmachung von Forderungen durch Rechtsanwälte und durch registrierte Inkassodienstleister nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG keine geschäftliche Handlung im Sinne des UWG darstellt.

Stellungnahme
RegE Neuordnung Verfahren Aufsichtsrecht

Seite 15 / 18

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann
Geschäftsführer
030 2060736-27

Lorenz Becker
Leiter Politik und Kommunikation
030 2060736-50

bdiu@inkasso.de

Im Zweifelsfall muss hier auch der Konflikt mit dem EU-Recht gesucht oder eine zügige Korrektur einer realitätsfernen europarechtlichen Regelung forciert werden.

2. Kennzeichnung der fiduziarischen Abtretung im gerichtlichen Mahnverfahren (§ 2 Abs. 2 RDG)

Der BDIU bekräftigt seine Forderung, Inkassodienstleistern die Möglichkeit zu eröffnen, im Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides kenntlich zu machen, wenn die geltend gemachte Forderung ihnen fiduziarisch zum Zwecke der Einziehung auf fremde Rechnung abgetreten wurde (§ 2 Abs. 2 RDG).

In der gegenwärtigen Praxis führt das Fehlen dieser Kennzeichnungsmöglichkeit immer wieder zu Fehlinterpretationen durch Gerichte, die Inkassoforderungen fälschlich als eigene Forderungen der Inkassodienstleister ansehen. In der Folge werden berechnigte Inkassokosten beanstandet oder gekürzt, weil unklar bleibt, ob die geltend gemachte Forderung im Wege der Inkassoession an den Rechtsdienstleister abgetreten wurde, bei der gem. § 2 Abs. 2 RDG die Forderung für das Inkassounternehmen fremd ist und damit eine Inkassodienstleistung bleibt oder es eine eigene Forderung des Dienstleisters ist. Dadurch kommt es regelmäßig zu Verfahrensverzögerungen, die dem gesetzgeberischen Ziel effizienter Forderungsdurchsetzung widersprechen.

Anregung:

Das Formularsystem für das gerichtliche Mahnverfahren sollte um eine Abfragemöglichkeit ergänzt werden, die es erlaubt, die Einziehung „auf fremde Rechnung aufgrund fiduziarischer Abtretung gemäß § 2 Abs. 2 RDG“ eindeutig zu markieren oder zu versichern.

Eine solche Ergänzung würde gegenüber dem Gericht und den Schuldern für Transparenz sorgen, die Rechtssicherheit erhöhen und den Verbraucherschutz verbessern, da eindeutig erkennbar wäre, in wessen Auftrag und auf welcher rechtlichen Grundlage der Antrag gestellt wird.

3. Erweiterung der Postulationsfähigkeit von Inkassodienstleistern

Der BDIU wiederholt seine Forderung, die Postulationsfähigkeit von Inkassodienstleistern weiter klarzustellen und zu erweitern.

Nach derzeitiger Rechtslage endet die Vertretungsbefugnis registrierter Inkassodienstleister bei Übergang in das streitige Verfahren. Ab diesem Zeitpunkt ist allein ein Rechtsanwalt postulationsfähig. Im gerichtlichen Mahnverfahren ergibt sich die Problematik, dass das Inkassounternehmen derzeit

Stellungnahme
**RegE Neuordnung Ver-
fahren Aufsichtsrecht**

Seite 16 / 18

Ansprechpartner:
Dennis Stratmann
Geschäftsführer
030 2060736-27

Lorenz Becker
Leiter Politik und Kommuni-
kation
030 2060736-50

bdiu@inkasso.de

nach einem Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid keine Verfahrenshandlungen mehr vornehmen darf. Diese Begrenzung führt in der Praxis zu ineffizienten Verfahrensbrüchen und vermeidbaren Kosten. So ist der Gläubiger gezwungen, allein für die Rücknahme des Antrags auf Erlass eines Vollstreckungsbescheides eine Rechtsanwaltskanzlei zu bemühen. Gleiches gilt für den Hinweis, dass der Einspruch verfristet und damit zurückzuweisen ist.

1. Verfahren nach Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid

Es sollte die prozessuale Möglichkeit geschaffen werden, dass Inkassodienstleister nach einem Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid einfache Prozesshandlungen vornehmen können.

Spezifisch sei hier der Antrag erwähnt, den Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid zu verwerfen, wenn er offensichtlich verfristet ist. Die Feststellung der Verfristung kann vom Mahngericht vorgenommen werden, da dieses den Vollstreckungsbescheid zustellt und den Einspruch entgegennimmt. Wenn dem Mahngericht gesetzlich die Befugnis erteilt wird, eine Verfristung des Einspruchs festzustellen, dann könnten Inkassodienstleister befugt werden, den Antrag zu stellen, den Einspruch zu verwerfen. Ins streitige Verfahren würde erst übergeleitet, wenn der Antragsgegner Argumente vorbringt, warum der Einspruch nicht verfristet ist.

Gleiches gilt, wenn nach dem Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid dieser im Namen des Gläubigers zurückgenommen wird. Auch hier könnte das Mahngericht ermächtigt werden, diese Prozesshandlung entgegenzunehmen.

Die Rücknahme ist eine prozessuale Handlung, die gerade kein Streitiges Verfahren eröffnet, sondern das Verfahren vorher beendet. Die vorgeschlagene Änderung dient der Entlastung der Gerichte. Es ist systematisch widersprüchlich, wenn Inkassodienstleister bis zur Zustellung des Vollstreckungsbescheids vertretungsbefugt sind, dann aber bei der bloßen Rücknahme die anwaltliche Mitwirkung erforderlich wird.

2. Postulationsfähigkeit vor dem Amtsgericht

Darüber hinaus sollte geprüft werden, ob Inkassodienstleistern eine eingeschränkte Postulationsfähigkeit vor den Amtsgerichten eingeräumt werden kann – jedenfalls für Verfahren, die aus einem durch sie betriebenen gerichtlichen Mahnverfahren hervorgehen. Gegebenenfalls könnte man Inkassodienstleister, welche die besondere Sachkunde in den einschlägigen Rechtsgebieten im Rahmen von § 13 Abs. 2 und Abs. 5 RDG nachweisen können, in die Erprobung der Onlineverfahren im Zivilprozess in ausgewählten Reallaboren einbinden.

Stellungnahme
RegE Neuordnung Verfahren Aufsichtsrecht

Seite 17 / 18

Ansprechpartner:
Dennis Stratmann
Geschäftsführer
030 2060736-27

Lorenz Becker
Leiter Politik und Kommunikation
030 2060736-50

bdiu@inkasso.de

Viele dieser Verfahren betreffen standardisierte Sachverhalte mit geringer Streitwertintensität und sind von routiniertem prozessuellem Charakter. Die Beschränkung auf anwaltliche Vertretung ist hier weder sachlich noch rechtspolitisch zwingend.

Anregung:

- Einführung einer Regelung, wonach registrierte Inkassodienstleister zur Rücknahme eines Vollstreckungsbescheids nach Einspruch befugt sind.
- Prüfung einer eingeschränkten Postulationsfähigkeit vor Amtsgerichten für Fälle aus dem Mahnverfahren (§§ 688 ff. ZPO).
- Einbindung ausgewählter Inkassodienstleister, welche die besondere Sachkunde in den einschlägigen Rechtsgebieten im Rahmen von § 13 Abs. 2 und Abs. 5 RDG nachweisen können, in die Erprobung der Onlinerverfahren im Zivilprozess.

4. Fazit

Der vorliegende Regierungsentwurf enthält wesentliche und begrüßenswerte Klarstellungen für die Inkassobranche und leistet damit einen wichtigen Beitrag zu mehr Rechtssicherheit im Bereich der Rechtsdienstleistungen. Der BDIU unterstützt die Zielsetzung ausdrücklich. Gleichwohl fehlt der Mut, den Inkassodienstleister endlich zu einem gleichberechtigten Akteur im Gefüge der rechtsberatenden Berufe zu machen und seine rechtliche Expertise und (digitale) Verfahrenskompetenz für die Justiz nutzbar zu machen.

Der BDIU regt an, die in der Stellungnahme vorgebrachten Änderungsvorschläge aufzunehmen.

Die weitergehend formulierten Vorschläge wie die Beseitigung der Ungleichbehandlung mit der Anwaltschaft mit Blick auf geschäftliche Handlungen oder die erweiterte Postulationsfähigkeit entsprechen den Zielen des Regierungsentwurfs – Effizienz, Rechtssicherheit und Kohärenz im Berufsrecht – unmittelbar und würden die Inkassobranche als Teil der rechtsdienstleistenden Infrastruktur weiter stärken. Sie würden auch allgemeine Ziele von Bund und Ländern mit Blick auf die Leistungsfähigkeit des Justizstandorts fördern.

Stellungnahme
RegE Neuordnung Verfahren Aufsichtsrecht

Seite 18/18

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann
Geschäftsführer
030 2060736-27

Lorenz Becker
Leiter Politik und Kommunikation
030 2060736-50

bdiu@inkasso.de